



Frau
Katja Keul
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 23. September 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2020 Frage Nr. 263

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand bei der Lieferung (bitte kenntlich machen wie viele davon bereits fertiggestellt wurden) sowie dem Zusammenbau von Bauteilen (einschließlich der in Deutschland zusammengesetzten Teilstücke) der an die Türkei genehmigten sechs U-Boote der Klasse 214 des Herstellers ThyssenKrupp Marine Systems (TKMS) aus dem Jahr 2009 (<https://www.goettinger-tageblatt.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Deutschland-liefert-U-Boot-Teile-fuer-195-Millionen-Euro-an-Ankara>)?

Antwort:

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung nicht in offener Form erfolgen kann. Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Arti-

kel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat (vgl. BVerfGE 137, 185). Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Rechtsträgers nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerfGE 115, 205). Die erbetenen Auskünfte stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben auch – teils irreführende – Rückschlüsse auf den Stand eines einzelnen Projekts und dessen Umfang sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu. Entsprechend führte die Preisgabe der Informationen dazu, dass die Wettbewerbsposition des jeweiligen Unternehmens wesentlich geschwächt würde.

Unter Abwägung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einerseits mit dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits ist im Hinblick auf die konkret erfragten Informationen das Interesse des Rüstungsunternehmens an der Geheimhaltung der Information höher zu bewerten als das berechtigte Informationsinteresse der Abgeordneten. Als Folge dieses Abwägungsergebnisses hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft. Diese ist in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum